

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 32.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Derhalben Beklagter von angefallter Elage entbunden vnd losgezehlt wird.

## Cas. 32.

Mavio wird ein Sohn geboren / jedoch aus Mutterleibe geschnitten / welcher alsobalde verstorben / Dahero entsethet die Frage: Ob dieser Sohn der Mutter Erbe worden / vnd hernach solche Erbschaft auffn Vater bracht?

Mavio klagt / Als ihn des Weibes Freunde anstrengen / kundt sich in iure, daß nemlich der Sohn der Mutter / vnd der Vater dem Sohne / ab intestato succedirn, per Nov. 118. §. 1. Inst. de hered. que ab intest. def. l. 1. in pr. D. quis ordo ex bon. poss. servetur l. in suis u. D. de lib. & posth. l. filius 12. D. de suis & legic. hered. §. 5. fin. Inst. de legit. agnatorum successione l. ult. C. de emend. liber.

Des Weibes Erben excipirn 1. der Sohn we re aus Mutterleibe geschnitten / 2. Were er bald verstorben / 3. Were er / ehe er die Erbschaft adire verstorbe / derhalben hette er der Mutter Erbschaft auff sich nicht / viel weniger auffn Vater bringen können / nemo enim plus juris in alium transferre possit, quam ipse habet, per l. nemo 45. D. de reg. jur. ibid. Bronchorst. Bittē zu decretirn. dß der Eläger seines Weibes verlassenen Erbschaft / ausser w; ihm sonst gebühret / sich nit anzumassen befugt.

Klägere sagt / Er stellerē es auff Erkeneniß.

Nota

## Nota.

Der beklagten Exceptiones seynd nicht fundirt, die (1.) *propter Letiam* 141. D. de V. sign. (2) *propter cum uxori* 4. C. quando dies leg. ced. 5 *propter l. si infanti* 18. ibi. sed si hoc C. de jure deliberand.

## Bescheid.

Auff Klage vnd darwider vorgeschünste Exceptiones Mavii Klägern an einem / D. N. Besclagte am andern Theil / Geben zc. diesen Bescheid: Daß Kläger Beklagten Excipiens vngerecht vor einen Erben des aus mütterleibe geschnittenen Sohns billig zu achten / dannenhero seines verstorbenen Weibes verlassenschaft auff ihn vorkället / vnd bracht worden.

## Cas. 33.

Sejus setzet seine beyde Söhne Titium vnd Sempronium zum Erben ein / vnd vermacht jeglichem zu voraus ein gewiß Gut / mit Befehl / daß sie solche Güter nicht außser dem Geschlecht verkaufen sollen / Als Sejus verstorben / verstirbt auch Titius, verliet aber einen Sohn Cajum nebst zwey Töchtern. Cajus verkauft seines Vaters zu voraus ererbetes Gut aus dem Geschlecht einem Fremdden. Nach diesem stirbt Sem-